

**Beschluss**

**AZ:** BSchK/34/2017/B

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin  
Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

In dem Verfahren  
Die Linke, Landesverband Bayern, München

Antragsteller und Beschwerdegegner

gegen  
X. X., Grafenwöhr

Antragsgegner und Beschwerdeführer

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2018 durch ihre Mitglieder XXX am 15.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1.

**Auf die Beschwerde des Antragsgegners vom 10.12.2017 wird der Beschluss der Landesschiedskommission Bayern vom 05.11.2017 aufgehoben; der Schiedsantrag wird zurückgewiesen.**

2.

**Der Befangenheitsantrag des Antragsgegners gegen alle Mitglieder der Bundesschiedskommission wird als unzulässig verworfen**

Begründung:

I.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zu Grunde. Mit Schreiben vom 04.07.2017 beantragte der Antragsteller den Parteiausschluss des Antragsgegners. Der Antrag wurde damit begründet, dass der Antragsgegner nunmehr rechtskräftig wegen Wahlfälschung verurteilt worden sei. Der Antragsteller hat dies aus den Medien am 21.06.2017 erfahren. Er begründete den Antrag auch damit, dass eine Wahlfälschung nicht tolerierbar sei und man damit der Partei einen schweren Schaden zufügt. Die LSchK Bayern hat dem Ausschlussantrag auf Grund ihrer mündlichen Verhandlung vom 05.11.2017 stattgegeben. Sie begründen ihre Entscheidung damit, dass auf Grund der rechtskräftigen Verurteilung des Antragstellers wegen Wahlfälschung ein Verstoß gegen § 3 Abs. 4 Satz 2 der Landessatzung vorliegt, da sich Die Linke als eine demokratische Partei, zu deren Prinzipien es selbstverständlich zählt, die Prinzipien des Rechtsstaats zu achten, insbesondere die Prinzipien einer demokratischen Wahl. Ein derartiger Verstoß träfe selbstverständlich die Partei. Die Taten des Antragsgegners seien, nicht zuletzt auch wegen der umfangreichen Berichterstattung in den lokalen Medien, geeignet, dem Ansehen und letztendlich der Wirksamkeit der Partei bei der Verfolgung ihrer politischen Ziele erheblich zu schaden. Zudem sank die Mitgliederzahl des Kreisverbandes Grafenwöhr im Zeitraum nach bekannt werden der Taten von ca. 60 auf 20 Mitglieder.

Der Beschluss der LSchK wurde dem Antragsgegner am 10.11.2017 zugestellt (Angabe des Antragsgegners). Hiergegen wandte er sich mit seiner Beschwerde vom 10.12.2017. Er hebt die Einrede der Verfristung gem. § 7 Schiedsordnung. Die hier inkriminierten Tatsachen stammen aus dem März 2014. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die bisherige Spruchpraxis der BSchK.

Im weiteren verweist er noch einmal, wie auch im Rahmen seiner Erwiderung auf den Ausschlussantrag des Antragstellers, auf die politischen Zusammenhänge. Er verweist auf die nach seiner Sicht vorhandene politische Einsichtnahme und Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des gegen ihn geführten Verfahrens vor dem Amtsgericht Weiden.

Der Antragsteller verweist in seiner Stellungnahme auf seine Ausführungen aus dem Antrag, und meint, dass der Antragsgegner nichts neues vorgetragen habe.

An der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2018 vor der BSchK rügte der Antragsgegner die Verspätung des Antrages durch den Antragsteller. Dieser habe bereits im Jahr 2014 Kenntnis von dem dem Antragsgegner vorgeworfenen Straftaten im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen 2014 gehabt und habe gerade nicht den Antragsgegner unterstützt, nicht einmal mehr das Gespräch mit ihm gesucht. Er bestritt, dass durch sein Handeln ein Schaden für die Partei eingetreten sei. Auf Nachfrage teilte er mit, dass er nicht im Besitz des gegen ihn ergangenen Urteils des AG Weiden sei.

Er wurde daraufhin aufgefordert, der BSchK das Aktenzeichen, über das er verfügen würde, mitzuteilen, damit die BSchK Akteneinsicht beim AG Weiden nehmen könne.

Des weiteren rügte er die fehlende Vertretungsmacht des Vertreters der Antragstellers auf der mündlichen Verhandlung

Der Antragstellervertreter verwies im wesentlichen auf seine Ausführungen aus dem Ausschlussantrag und den Ausführungen vor der LSchK Bayern.

Der Antragsteller wurde aufgefordert, seine Bevollmächtigung sowie den dem Ausschlussantrag zu Grunde liegenden Beschluss nachzuweisen.

Der Antragsteller übersandte daraufhin den Beschluss der Sitzung des Landesvorstandes vom 10.02.2017 *"sobald ein rechtskräftiges Urteil sowie die Anklagebegründung gegen die zu Grafenwöhr (betrifft Verfahren gegen Antragsgegner) vorliegt, wird ein Ausschluss gegen die drei verurteilten Mitglieder beantragt"*.

Des weiteren teilte der Antragsteller mit, dass der Vertreter auf der mündlichen Verhandlung für diese durch den Landesvorstand und die Landesgeschäftsführung bevollmächtigt worden sei.

Der Antragsteller stellte mit Schreiben vom 25.10.2018 einen Befangenheitsantrag gegen sämtliche Mitglieder der BSchK.

Er begründete diese Antrag mit der Verletzung seines rechtlichen Gehörs und von Verfahrensgrundsätzen. Insbesondere rügte er die Tatsache, dass die BSchK Antrag auf Akteneinsicht in das gegen ihn geführte Strafverfahren und gegen ihn ergangene Urteil beantragt hatte, von dem er nunmehr durch das AG Weiden informiert worden sei.

Dieser Antrag ist unzulässig.

Eine pauschale Ablehnung des gesamten Spruchkörpers wegen angeblicher Befangenheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unzulässig. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.03.2011, 2 BV B 1/13 verwiesen.

In der Sache liegt auch keine Verletzung von Verfahrensgrundsätzen vor. Es entspricht dem Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn die erkennende BSchK notwendige Schritte zur Klärung des Sachverhalts, hier einen Antrag auf Akteneinsicht in das gegen den Antragsgegner geführte Strafverfahren gestellt hat.

Auf Grund der mündlichen Verhandlung und einem Schreiben vom wurde der Antragsgegner ausdrücklich gebeten, zum Zwecke der Akteneinsicht das Aktenzeichen mitzuteilen. Die Tatsache, dass die BSchK Akteneinsicht beantragen wollte, war dem AG mithin positiv bekannt.

Auf die Dauer der Bearbeitung des Antrages hatte die BSchK keinen Einfluss.

Bis zum heutigen Tag wurde der BSchK keine Akteneinsicht gewährt.

II.

1.

Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 Lit g SchiedsO (BSchO).

Die zulässige, form- und fristgerechte eingelegte Beschwerde des AG ist zulässig und begründet.

Zu Unrecht hat die LSchK Bayern dem Ausschlussantrag des ASt stattgegeben.

Ein Mitglied kann u.a. aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 d Parteiengesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 d Bundessatzung). Der AG hat nach Erkenntnis der BSchK nicht derart erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen, dass ein Ausschluss gerechtfertigt wäre. Dem ASt ist insoweit beizupflichten, dass eine Straftat gem. § 107 a StGB (Wahlfälschung) sehr wohl ein Verstoß gegen wichtige Grundsätze der Partei darstellt. Für die LINKE als demokratische Partei zählt es zu den selbstverständlichen Prinzipien, die Grundsätze des Rechtsstaates zu achten, insbesondere die Prinzipien einer demokratischen Wahl. Ein Verstoß gegen diese Prinzipien betrifft sehr wohl die gesamte Partei und kann durchaus zu einem Satzungs- und Ordnungsverstoß i.S.d. § 3 Abs. 3 Bundessatzung führen.

Im Verlauf des Verfahrens war auch zu prüfen, ob und inwieweit gegen den AG Nebenfolgen gem. § 108 c StGB, der Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, ausgesprochen worden sind. Ein derartiger Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts würde einen absoluten Ausschlussgrund bzw. den Verlust der Fähigkeit, Mitglied einer politischen Partei i.S.d. § 10 Abs. 1 Parteiengesetz bedeuten.

Ein derartiger Ausspruch einer Nebenfolge konnte jedoch nicht festgestellt werden. Durch den AG wurde betont, dass dieser im Urteil nicht ausgesprochen wurde. Gegenteilige Tatsachen sind auch nicht bekannt.

Die Aussagen des AG in dem hier dargestellten Strafverfahren, insbesondere Opfer einer durchaus politisch motivierten Spruchpraxis des erkennenden Amtsgerichts geworden zu sein, können nicht entkräftet werden. Gegen die tatsächliche Schwere der Straftat spricht auch, dass der AG noch weiterhin Ratsherr in Grafenwöhr ist. Er hat auch keine weiteren Straftaten begangen.

Die Ausführungen des ASt zum Mitgliederschwund können nicht eindeutig dem AG zugerechnet werden. Er hat auch ausdrücklich bestritten, dass entsprechende Austritte von Genossinnen und Genossen auf sein Verhalten zurückzuführen seien, sondern durchaus diverse Gründe haben können.

Im Weiteren hatte die BSchK auch den Zeitfaktor zu berücksichtigen. Der Ausschlussantrag wurde nach über 2 Jahren nach der Tatbegehung gestellt. Dem AG ist insoweit zu widersprechen, dass hier eine Verwirkung eingetreten sei. Dem ASt ist auf Grund rechtstaatlicher Grundsätze und des Grundsatzes "in dubio pro reo" zuzurechnen, dass der Ausschlussantrag erst nach tatsächlicher Verurteilung des AG gestellt wurde. Die BSchK konnte jedoch weder eine derart schwere Verfehlung i.S. eines Satzungs- und Ordnungsverstoßes gem. § 3 Abs. 3 noch den schweren Schaden für die Partei feststellen.

Nach alledem war der Beschwerde stattzugeben und der Ausschlussantrag der ASt zurückzuweisen. Der Antragsgegner ist weiterhin Mitglied der Partei DIE LINKE.

2.

Der Befangenheitsantrag des AG war als unzulässig zu verwerfen. Eine wie hier vorgenommene pauschale Ablehnung des gesamten Spruchkörpers wegen Befangenheit ist unzulässig. Es wird insoweit auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung der BVerfG (2 BV B 1/13 vom 01.03.2016) verwiesen.

Es entsprach einer ordnungsgemäßen Tätigkeit der BschK, beim Amtsgericht Weiden um Akteneinsicht in die Strafakte zu ersuchen, um den Sachverhalt, auch im Interesse des AG aufzuklären. Der AG wurde auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen und hatte daraufhin selber das entsprechende Aktenzeichen mitgeteilt.

Vorsitzender